

Inhaltsverzeichnis

Schulen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über
Fachsprengel aus dem Berufsfeld Ernährung
im Regierungsbezirk Schwaben
Vom 30. Juni 2022
Gz.: RvS-SG44-5204.2-53/5 129

Verordnung zur Änderung der Verordnung über
Fachsprengel aus dem Berufsfeld Ernährung
im Regierungsbezirk Schwaben
Vom 30. Juni 2022
Gz.: RvS-SG44-5204.2-120/3 131

Verordnung zur Änderung der Verordnung über
Fachsprengel aus dem Berufsfeld Ernährung
im Regierungsbezirk Schwaben
Vom 30. Juni 2022
Gz.: RvS-SG44-5204.2-121/3 132

Verordnung zur Änderung der Sprengel der
Grundschule Weißenhorn-Nord und der
Grundschule Weißenhorn-Süd
Vom 4. Juli 2022
Gz.: RvS-SG44-5103.107-1/4 134

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Zweckverband „Abwasserverband
Untere Wertach“
2. Änderung der Verbandssatzung

Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 27. Juni 2022
Gz.: 55.1-1444.1-11/1 137

Bekanntmachungen des Bezirks Schwaben

12. Verordnung des Landkreises Augsburg
zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Augsburg –
Westliche Wälder“
Vom 15. Juni 2022 138

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Landestheater Schwaben
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2022
Vom 23. Mai 2022 142

Schulverband Memmingen-Amendingen
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2022
Vom 20. Juni 2022 142

Zweckverband Fernwasserversorgung
Oberes Allgäu
Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2022
Vom 6. Juni 2022 143

Schulen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Fachsprengel aus dem Berufsfeld Ernährung im Regierungsbezirk Schwaben

Vom 30. Juni 2022
Gz.: RvS-SG44-5204.2-53/5

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 16 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert wurde, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Der an der Städtischen Berufsschule II in Augsburg bestehende Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Bäcker/Bäckerin wird hinsichtlich Zuschnitt und Gültigkeit entsprechend § 2 erweitert.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 01.08.2022 erhält die Verordnung über Fachsprengel aus dem Berufsfeld Ernährung im Regierungsbezirk Schwaben vom 9. Juni 2011 (RABl. Schw. S. 191), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2018 (RABl. Schw. S. 111) in Nummer 1 folgende Fassung:

1.1	Bäcker/Bäckerin	10, 11, 12	BS III Kempten (Allgäu)	Landkreise Lindau (Bodensee), Oberallgäu, Ostallgäu und Unterallgäu, Städte Kaufbeuren, Kempten (Allgäu) und Memmingen
1.2	Bäcker/Bäckerin	11, 12	BS Höchstädt a.d. Donau	Landkreise Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries
1.3	Bäcker/Bäckerin	11, 12	BS II Augsburg	Landkreise Aichach-Friedberg und Augsburg, Stadt Augsburg
1.4	Bäcker/Bäckerin	10	BS II Augsburg	Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg, Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries, Stadt Augsburg

(2) Mit Wirkung vom 01.08.2023 erhält die Verordnung über Fachsprengel aus dem Berufsfeld Ernährung im Regierungsbezirk Schwaben vom 9. Juni 2011 (RABl. Schw. S. 191), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2018 (RABl. Schw. S. 111) in Nummer 1 folgende Fassung:

1.1	Bäcker/Bäckerin	10, 11, 12	BS III Kempten (Allgäu)	Landkreise Lindau (Bodensee), Oberallgäu, Ostallgäu und Unterallgäu, Städte Kaufbeuren, Kempten (Allgäu) und Memmingen
1.2	Bäcker/Bäckerin	12	BS Höchstädt a.d. Donau	Landkreise Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries
1.3	Bäcker/Bäckerin	12	BS II Augsburg	Landkreise Aichach-Friedberg und Augsburg, Stadt Augsburg
1.4	Bäcker/Bäckerin	10, 11	BS II Augsburg	Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg, Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries, Stadt Augsburg

(3) Mit Wirkung vom 01.08.2024 erhält die Verordnung über Fachsprengel aus dem Berufsfeld Ernährung im Regierungsbezirk Schwaben vom 9. Juni 2011 (RABl. Schw. S. 191), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2018 (RABl. Schw. S. 111) in Nummer 1 folgende Fassung:

1.1	Bäcker/Bäckerin	10, 11, 12	BS III Kempten (Allgäu)	Landkreise Lindau (Bodensee), Oberallgäu, Ostallgäu und Unterallgäu, Städte Kaufbeuren, Kempten (Allgäu) und Memmingen
1.2	Bäcker/Bäckerin	10, 11, 12	BS II Augsburg	Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg, Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries, Stadt Augsburg

§ 3

Der an der Staatlichen Berufsschule Höchstädt a.d. Donau bestehende Fachsprengel im Ausbildungsberuf Bäcker/Bäckerin wird entsprechend § 2 dieser Verordnung zum 01.08. des jeweiligen Schuljahres stufenweise aufgehoben.

§ 4

Sonstige dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Augsburg, den 30. Juni 2022
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

RABl. Schw. 2022 S. 129

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung über Fachsprengel aus dem Berufsfeld Ernährung
im Regierungsbezirk Schwaben**

**Vom 30. Juni 2022
Gz.: RvS-SG44-5204.2-120/3**

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 16 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Der an der Städtischen Berufsschule II in Augsburg bestehende Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Konditor/Konditorin wird hinsichtlich Zuschnitt und Gültigkeit entsprechend § 2 verändert.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 01.08.2022 erhält die Verordnung über Fachsprengel aus dem Berufsfeld Ernährung im Regierungsbezirk Schwaben vom 9. Juni 2011 (RABl. Schw. S. 191), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2018 (RABl. Schw. S. 109) in Nummer 2 folgende Fassung:

2.1	Konditor/Konditorin	10, 11, 12	BS II Augsburg	Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg, Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries, Stadt Augsburg
2.2	Konditor/Konditorin	10, 11, 12	BS III Kempten (Allgäu)	Landkreise Lindau (Bodensee), Oberallgäu, Ostallgäu und Unterall- gäu, Städte Kaufbeuren, Kempten (Allgäu) und Memmingen

§ 3

Sonstige dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Augsburg, den 30. Juni 2022
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

RABl. Schw. 2022 S. 131

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung über Fachsprengel aus dem Berufsfeld Ernährung
im Regierungsbezirk Schwaben**

**Vom 30. Juni 2022
Gz.: RvS-SG44-5204.2-121/3**

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 16 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Der an der Städtischen Berufsschule II in Augsburg bestehende Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt Bäckerei/Konditorei wird hinsichtlich Zuschnitt und Gültigkeit entsprechend § 2 erweitert.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 01.08.2022 erhält die Verordnung über Fachsprengel aus dem Berufsfeld Ernährung im Regierungsbezirk Schwaben vom 9. Juni 2011 (RABl. Schw. S. 191), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2018 (RABl. Schw. S. 116) in Nummer 10 folgende Fassung:

10.1	Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk/ Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk SP Bäckerei /Konditorei	11, 12	BS Höchstädt a.d. Donau	Landkreise Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries
10.2	Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk/ Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk SP Bäckerei /Konditorei	10, 11, 12	BS III Kempten (Allgäu)	Landkreise Lindau (Bodensee), Oberallgäu, Ostallgäu und Unterallgäu, Städte Kaufbeuren, Kempten (Allgäu) und Memmingen
10.3	Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk/ Fachverkäuferin im Lebensmittelhand-	11, 12	BS II Augsburg	Landkreise Aichach-Friedberg und Augsburg, Stadt Augsburg

	werk SP Bäckerei /Konditorei			
10.4	Fachverkäufer im Lebensmittelhand- werk/ Fachverkäuferin im Lebensmittelhand- werk SP Bäckerei /Konditorei	10	BS II Augsburg	Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg, Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries, Stadt Augsburg

(2) Mit Wirkung vom 01.08.2023 erhält die Verordnung über Fachsprengel aus dem Berufsfeld Ernährung im Regierungsbezirk Schwaben vom 9. Juni 2011 (RABl. Schw S. 191), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2018 (RABl. Schw S. 116) in Nummer 10 folgende Fassung:

10.1	Fachverkäufer im Lebensmittelhand- werk/ Fachverkäuferin im Lebensmittelhand- werk SP Bäckerei /Konditorei	12	BS Höchstädt a.d. Donau	Landkreise Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries
10.2	Fachverkäufer im Lebensmittelhand- werk/ Fachverkäuferin im Lebensmittelhand- werk SP Bäckerei /Konditorei	10, 11, 12	BS III Kempten (Allgäu)	Landkreise Lindau (Bodensee), Oberallgäu, Ostallgäu und Unterallgäu, Städte Kaufbeuren, Kempten (Allgäu) und Memmingen
10.3	Fachverkäufer im Lebensmittelhand- werk/ Fachverkäuferin im Lebensmittelhand- werk SP Bäckerei /Konditorei	12	BS II Augsburg	Landkreise Aichach-Friedberg und Augsburg, Stadt Augsburg
10.4	Fachverkäufer im Lebensmittelhand- werk/ Fachverkäuferin im Lebensmittelhand- werk SP Bäckerei /Konditorei	10, 11	BS II Augsburg	Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg, Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries, Stadt Augsburg

(3) Mit Wirkung vom 01.08.2024 erhält die Verordnung über Fachsprengel aus dem Berufsfeld Ernährung im Regierungsbezirk Schwaben vom 9. Juni 2011 (RABl. Schw. S. 191), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2018 (RABl. Schw. S. 116) in Nummer 10 folgende Fassung:

10.1	Fachverkäufer im Lebensmittelhand- werk/ Fachverkäuferin im Lebensmittelhand- werk SP Bäckerei /Konditorei	10, 11, 12	BS III Kempten (Allgäu)	Landkreise Lindau (Bodensee), Oberallgäu, Ostallgäu und Unterall- gäu, Städte Kaufbeuren, Kempten (Allgäu) und Memmingen
------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------	-------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

10.2	Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk/ Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk SP Bäckerei /Konditorei	10, 11, 12	BS II Augsburg	Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg, Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries, Stadt Augsburg
------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------	----------------	---------------------------------------------------------------------------------------------

§ 3

Der an der Staatlichen Berufsschule Höchstädt a.d. Donau bestehende Fachsprengel im Ausbildungsberuf Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk SP Bäckerei/Konditorei wird entsprechend § 2 dieser Verordnung zum 01.08. des jeweiligen Schuljahres stufenweise aufgehoben.

§ 4

Sonstige dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Augsburg, den 30. Juni 2022
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

RABl. Schw. 2022 S. 132

**Verordnung
zur Änderung der Sprengel der Grundschule
Weißenhorn-Nord
und der Grundschule Weißenhorn-Süd**

**Vom 4. Juli 2022
Gz.: RvS-SG44-5103.107-1/4**

Auf Grund von Art. 32 Abs. 4 Satz 1, Art. 26 Abs. 1, Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 16 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Die folgenden beiden Teilgebiete der Stadt Weißenhorn werden aus dem bisherigen Sprengel der Grundschule Weißenhorn-Süd herausgenommen und in den Sprengel der Grundschule Weißen-

horn-Nord aufgenommen. Die beiden Teilgebiete sind wie folgt umgrenzt:

(1)

Schnittpunkt der Mitte der Ulmer Straße mit der Verlängerung der Mitte der Herzog-Georg-Straße und der Richard-Wagner-Straße – in nördlicher Richtung entlang der Mitte der Richard-Wagner-Straße bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der nördlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 1801 der Gemarkung Weißenhorn – in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der Grundstücke Fl. Nrn. 1801, 1801/2, 1801/1, 1782/7 und 1782 der Gemarkung Weißenhorn – in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 1782 der Gemarkung Weißenhorn und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Ulmer Straße – in westlicher Richtung entlang der Mitte der Ulmer Straße (St 2019) bis zur westlichen Grenze der Gemarkung Weißenhorn am Weg Fl. Nr. 740 der Gemarkung Weißenhorn – in südlicher dann unterschiedlicher Richtung entlang der westlichen

Grenze der Gemarkung Weißenhorn bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Gemarkung Emershofen am Weg Fl. Nr. 139 der Gemarkung Emershofen – in westlicher, dann südlicher, dann östlicher, dann nördlicher Richtung entlang der Grenze der Gemarkung Emershofen bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Gemarkung Weißenhorn am Grundstück Fl. Nr. 514 der Gemarkung Weißenhorn – in östlicher, dann nördlicher Richtung entlang der Grenze der Gemarkung Weißenhorn bis auf Höhe des Schnittpunkts der Mitte des Weges Fl. Nr. 185 der Gemarkung Graferthofen mit der Mitte der Emershofer Straße – in nördlicher Richtung entlang der Mitte der Emershofer Straße und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Illerberger Straße – in nordöstlicher Richtung entlang der Mitte der Illerberger Straße bis zur Verlängerung der Mitte der Herzog-Georg-Straße – in nördlicher Richtung entlang der Mitte der Herzog-Georg-Straße bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Ulmer Straße

(2)

Schnittpunkt der Mitte der Oberhauser Straße mit der Verlängerung der Mitte der St.-Johannis-Straße – in westlicher Richtung entlang der Mitte der St.-Johannis-Straße und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Kaiser-Karl-Straße – in nördlicher Richtung entlang der Mitte der Kaiser-Karl-Straße bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Mitte der Nikolaus-Thoman-Straße – in westlicher Richtung entlang der Mitte der Nikolaus-Thoman-Straße und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Günzburger Straße – in nördlicher Richtung entlang der Mitte der Günzburger Straße bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Mitte der Zollstraße – in westlicher Richtung entlang der Mitte der Zollstraße bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der westlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 434 der Gemarkung Weißenhorn – in südlicher, dann unterschiedlicher Richtung entlang der westlichen, südlichen und östlichen (Teilstück) Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 434 der Gemarkung Weißenhorn, der südlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 405 der Gemarkung Weißenhorn, der westlichen (Teilstück) Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 407 der Gemarkung Weißenhorn, der westlichen und südlichen (Teilstück) Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 408 der Gemarkung Weißenhorn, der westlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 410/2 der Gemarkung Weißenhorn, der nördlichen (Teilstück) und westlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 413 der Gemarkung Weißenhorn, der nördlichen (Teilstück), westlichen und südlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 416/1 der Gemarkung Weißenhorn, der südlichen (Teilstück) Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 416 der Gemarkung Weißenhorn, der westlichen Grenze der Grundstücke Fl. Nrn. 418/2 und 420 der Ge-

markung Weißenhorn und deren Verlängerung bis zur Mitte der Gutenbergstraße – in östlicher Richtung entlang der Mitte der Gutenbergstraße und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Günzburger Straße – in südlicher Richtung entlang der Mitte der Günzburger Straße bis zur Verlängerung der südlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 352 der Gemarkung Weißenhorn – in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 352 der Gemarkung Weißenhorn, der südlichen und östlichen (Teilstück) Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 352/2 der Gemarkung Weißenhorn, der südlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 352/1 der Gemarkung Weißenhorn, der westlichen (Teilstück) und südlichen Grenze (Teilstück) des Grundstücks Fl. Nr. 353/2 der Gemarkung Weißenhorn, der westlichen und südlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 350/3 der Gemarkung Weißenhorn, der südwestlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 350/1 der Gemarkung Weißenhorn, der westlichen und südlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 349/10 der Gemarkung Weißenhorn – in nordöstlicher Richtung in Überquerung der Blumengasse entlang der südwestlichen (Teilstück) Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 354 der Gemarkung Weißenhorn – in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 354/5 der Gemarkung Weißenhorn und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Kaiser-Karl-Straße – in nördlicher Richtung entlang der Mitte der Kaiser-Karl-Straße bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der südlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 2092 der Gemarkung Weißenhorn – in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 2092 der Gemarkung Weißenhorn – in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Grundstücke Fl. Nrn. 2092 und 2092/28 der Gemarkung Weißenhorn bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der südlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 2092/24 im Bereich der Moritz-Schmid-Straße – in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Grundstücke 2092/24 und 2092/23 und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 2092/17 – in südlicher, dann östlicher, dann nördlicher Richtung entlang der westlichen (Teilstück), der südlichen und östlichen (Teilstück) Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 2092/17 der Gemarkung Weißenhorn – in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Grundstücke Fl. Nrn. 2092/16, 2092/8, 2092/7 der Gemarkung Weißenhorn und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Anton-Bischof-Straße – in südlicher Richtung entlang der Mitte der Anton-Bischof-Straße bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der südlichen Grenze der Grundstücke Fl. Nrn. 2092/6 und 2092/3 der Gemarkung Weißenhorn – in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Grundstücke Fl. Nrn. 2092/6 und 2092/3 der Ge-

markung Weißenhorn und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Oberhauser Straße – in nördlicher Richtung entlang der Mitte der Oberhauser Straße bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Mitte der St.-Johannis-Straße

§ 2

Die Verordnung über die Auflösung und Errichtung von Volksschulen in der Stadt Weißenhorn vom 23.08.1999 (RABl. Schw. S. 113) wird hinsichtlich der Grundschule Weißenhorn-Nord in § 4 geändert und nach Maßgabe des nachstehenden § 3 neu bekannt gemacht.

§ 3

Als Schulsprengel für die Grundschule Weißenhorn-Nord wird das nördliche und westliche Teilgebiet der Stadt Weißenhorn bestimmt, das wie folgt begrenzt ist:

Schnittpunkt der östlichen Grenze des Stadtgebietes Weißenhorn mit der südlichen Grenze der Gemarkung Wallenhausen – in nördlicher, dann westlicher, dann südlicher Richtung entlang der östlichen und nördlichen Grenze der Gemarkung Wallenhausen, der nördlichen Grenze der Gemarkung Oberhausen, der nördlichen und westlichen Grenze der Gemarkung Attenhofen, der westlichen Grenze der Gemarkungen Hegelhofen und Weißenhorn, der nördlichen, westlichen, südlichen und östlichen Grenze der Gemarkung Emershofen bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Gemarkung Weißenhorn am Grundstück Fl. Nr. 514 der Gemarkung Weißenhorn – in östlicher, dann nördlicher Richtung entlang der Grenze der Gemarkung Weißenhorn bis auf Höhe des Schnittpunkts der Mitte des Weges Fl. Nr. 185 der Gemarkung Grafertshofen mit der Mitte der Emershofer Straße – in nördlicher Richtung entlang der Mitte der Emershofer Straße und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Illerberger Straße – in nordöstlicher Richtung entlang der Mitte der Illerberger Straße bis zur Verlängerung der Mitte der Herzog-Georg-Straße – in nördlicher Richtung entlang der Mitte der Herzog-Georg-Straße bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Ulmer Straße – in östlicher Richtung entlang der Mitte der Ulmer Straße bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze der Roth – in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Roth bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Zollstraße – in östlicher Richtung entlang der Mitte der Zollstraße bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der westlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 434 der Gemarkung Weißenhorn – in südlicher, dann unterschiedlicher Richtung entlang der westlichen, südlichen und östlichen (Teilstück) Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 434 der Gemarkung Wei-

ßenhorn, der südlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 405 der Gemarkung Weißenhorn, der westlichen (Teilstück) Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 407 der Gemarkung Weißenhorn, der westlichen und südlichen (Teilstück) Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 408 der Gemarkung Weißenhorn, der westlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 410/2 der Gemarkung Weißenhorn, der nördlichen (Teilstück) und westlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 413 der Gemarkung Weißenhorn, der nördlichen (Teilstück), westlichen und südlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 416/1 der Gemarkung Weißenhorn, der südlichen (Teilstück) Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 416 der Gemarkung Weißenhorn, der westlichen Grenze der Grundstücke Fl. Nrn. 418/2 und 420 der Gemarkung Weißenhorn und deren Verlängerung bis zur Mitte der Gutenbergstraße – in östlicher Richtung entlang der Mitte der Gutenbergstraße und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Günzburger Straße – in südlicher Richtung entlang der Mitte der Günzburger Straße bis zur Verlängerung der südlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 352 der Gemarkung Weißenhorn – in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 352 der Gemarkung Weißenhorn, der südlichen und östlichen (Teilstück) Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 352/2 der Gemarkung Weißenhorn, der südlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 352/1 der Gemarkung Weißenhorn, der westlichen (Teilstück) und südlichen Grenze (Teilstück) des Grundstücks Fl. Nr. 353/2 der Gemarkung Weißenhorn, der westlichen und südlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 350/3 der Gemarkung Weißenhorn, der südwestlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 350/1 der Gemarkung Weißenhorn, der westlichen und südlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 349/10 der Gemarkung Weißenhorn – in nordöstlicher Richtung in Überquerung der Blumengasse entlang der südwestlichen (Teilstück) Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 354 der Gemarkung Weißenhorn – in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 354/5 der Gemarkung Weißenhorn und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Kaiser-Karl-Straße – in nördlicher Richtung entlang der Mitte der Kaiser-Karl-Straße bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der südlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 2092 der Gemarkung Weißenhorn – in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 2092 der Gemarkung Weißenhorn – in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Grundstücke Fl. Nrn. 2092 und 2092/28 der Gemarkung Weißenhorn bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der südlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 2092/24 im Bereich der Moritz-Schmid-Straße – in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Grundstücke 2092/24 und 2092/23 und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der westli-

chen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 2092/17 – in südlicher, dann östlicher, dann nördlicher Richtung entlang der westlichen (Teilstück), der südlichen und östlichen (Teilstück) Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 2092/17 der Gemarkung Weißenhorn – in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Grundstücke Fl. Nrn. 2092/16, 2092/8, 2092/7 der Gemarkung Weißenhorn und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Anton-Bischof-Straße – in südlicher Richtung entlang der Mitte der Anton-Bischof-Straße bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der südlichen Grenze der Grundstücke Fl. Nrn. 2092/6 und 2092/3 der Gemarkung Weißenhorn – in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Grundstücke Fl. Nrn. 2092/6 und 2092/3 der Gemarkung Weißenhorn und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Oberhauser Straße – in nördlicher Richtung entlang der Mitte der Oberhauser Straße bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Mitte der St.-Johannis-Straße – in nordöstlicher Richtung entlang der Mitte der Oberhauser Straße (St 2022) bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze der Gemarkung Hegelhofen an der südlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 138 der Gemarkung Hegelhofen – in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Gemarkungen Hegelhofen, Oberhausen und Wallenhausen bis zum Schnittpunkt der östlichen Grenze des Stadtgebietes Weißenhorn

§ 4

Die Verordnung über die Auflösung und Errichtung von Volksschulen in der Stadt Weißenhorn vom 23.08.1999 (RABl. Schw. S. 113) wird hinsichtlich der Grundschule Weißenhorn-Süd in § 5

geändert und nach Maßgabe des nachstehenden § 5 neu bekannt gemacht.

§ 5

Als Schulsprengel für die Grundschule Weißenhorn-Süd wird das südöstliche Teilgebiet der Stadt Weißenhorn bestimmt, welches das Gebiet der Stadt Weißenhorn ohne das Teilgebiet gemäß § 3 dieser Verordnung umfasst.

§ 6

Die vorstehenden Regelungen werden wirksam

für die Jahrgangsstufe 1	zum Schuljahr 2022/2023
für die Jahrgangsstufe 2	zum Schuljahr 2023/2024
für die Jahrgangsstufe 3	zum Schuljahr 2024/2025
für die Jahrgangsstufe 4	zum Schuljahr 2025/2026

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. August 2022 in Kraft.

Augsburg, den 4. Juli 2022
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

RABl. Schw. 2022 S. 134

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Zweckverband „Abwasserverband
Untere Wertach“
2. Änderung der Verbandssatzung**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 27. Juni 2022
Gz.: 55.1-1444.1-11/1**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abwasserverband Untere Wertach“ hat in ihrer Sitzung am 21. Juni 2022 eine Änderung der Verbandssatzung vom 13. Mai 1968 (RABl. Schw. S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 2020 (RABl. Schw. S. 132) beschlossen.

Die Änderung der Verbandssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 27. Juni 2022
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter

**2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Abwasserverband
Untere Wertach“**

Vom 21. Juni 2022

Auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband Abwasserverband Untere Wertach folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Untere Wertach“ zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 5 wird gestrichen.
2. § 11 Abs. 6 wird § 11 Abs. 5.

3. § 11 Abs. 7 wird § 11 Abs. 6
4. § 11 Abs. 8 wird § 11 Abs. 7

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königsbrunn, den 21. Juni 2022
Zweckverband Abwasserverband
Untere Wertach

Franz Feigl
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2022 S. 137

Bekanntmachungen des Bezirks Schwaben

12. Verordnung des Landkreises Augsburg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Vom 15. Juni 2022

Auf Grund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 und Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Landkreis Augsburg folgende Änderungsverordnung:

§ 1

- (1) Der Geltungsbereich in § 2 der Verordnung des Bezirks Schwaben über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ vom 22. April 1988 (RABl. Schw. S. 65) wird im Bereich des Marktes Biberbach wie folgt geändert:

Eine Teilfläche der Grundstücke Flur-Nrn. 254 und 255 der Gemarkung Biberbach (7.464 m²) wird aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

Hierfür wird eine Teilfläche des Feldweggrundstücks Flur-Nr. 539 der Gemarkung Affaltern und das gesamte Grundstück Flur-Nr. 542 der Gemarkung Affaltern in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen.

- (2) Die von der Grenzänderung betroffenen Gebiete des Landschaftsschutzgebietes befinden

sich auf den Blättern mit den Nummern 18 (Albertshofen) und 25 (Affaltern) der Landschaftsschutzgebietskarte vom 22. April 1988. Sie sind in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 20.000 und zwei Karten jeweils im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diesen Karten. Als Grenze gilt der äußere Rand der Signaturlinien. Der Übersichtsplan und die beiden Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch den Bezirk Schwaben in Kraft.

Augsburg, den 15. Juni 2022
Landkreis Augsburg

Martin Sailer
Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

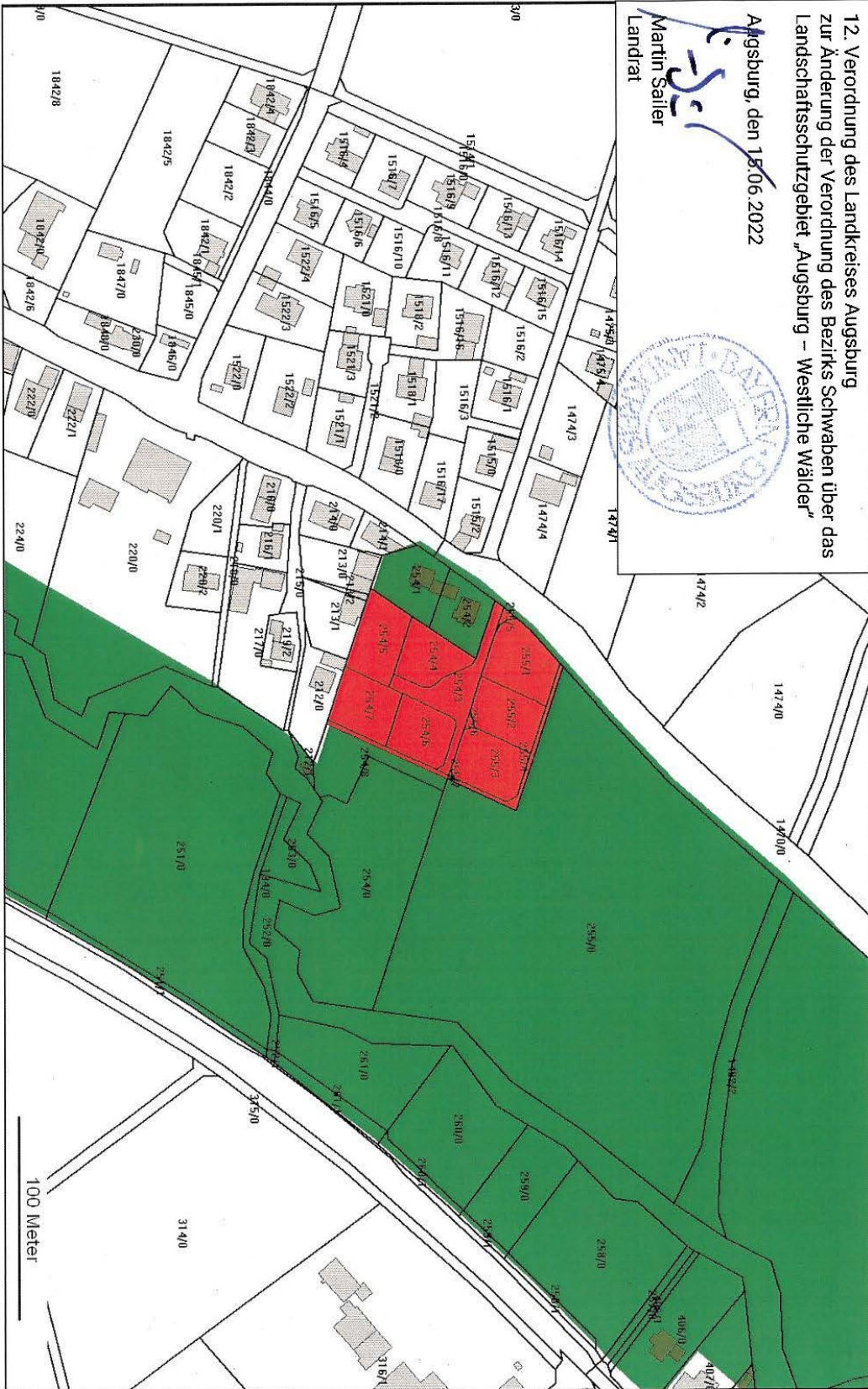
Der Maßstab der Karten kann durch den Ausdruck verzerrt werden.

**12. Änderung des Landschaftsschutzgebiets „Augsburg – Westliche Wälder“ (grün) durch den Landkreis Augsburg
Lageplan Herausnahmefläche (rot), Biberbach**

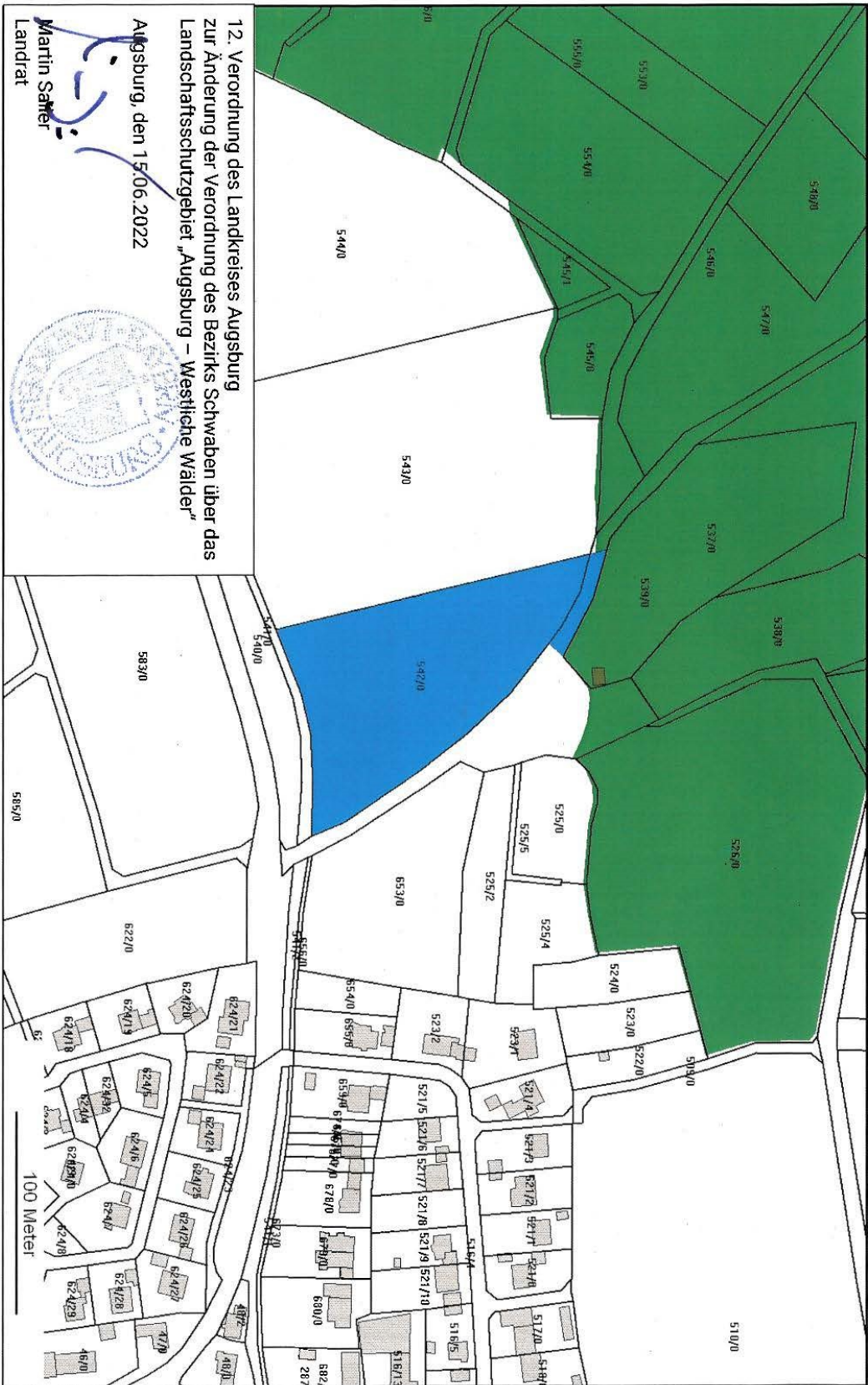
12. Verordnung des Landkreises Augsburg
zur Änderung der Verordnung des Bezirks Schwaben über das
Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Augsburg, den 15.06.2022

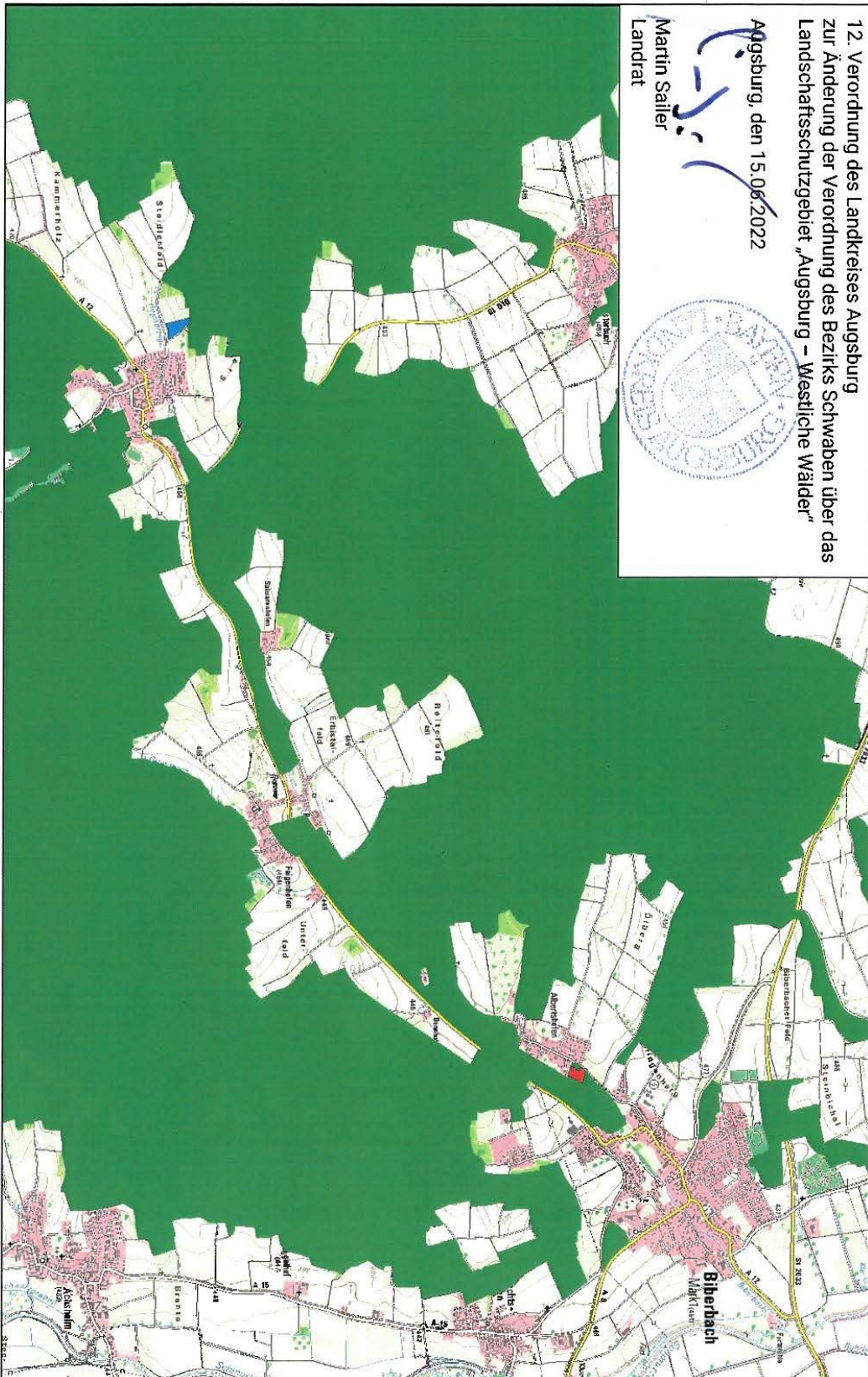
Martin Sailer
Landrat



**12. Änderung des Landschaftsschutzgebiets „Augsburg – Westliche Wälder“ (grün) durch den Landkreis Augsburg
Lageplan Hereinnahmefläche (blau), Biberbach**



**12. Änderung des Landschaftsschutzgebiets „Augsburg – Westliche Wälder“ (grün) durch den Landkreis Augsburg
Übersichtslageplan: Herausnahmefläche (rot), Hereinnahmefläche (blau)**



Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Landestheater Schwaben

§ 6

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Vom 23. Mai 2022

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Landestheater Schwaben folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je	4.093.750 Euro
-------------------------------------------------------------------	----------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je	228.720 Euro
-----------------------------------------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt auf	1.650.650 Euro
im Vermögenshaushalt auf	0 Euro

Beiträge der Zweckverbands- mitglieder	1.650.650 Euro
-------------------------------------------	----------------

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage nach § 12 Abs. 4 der Satzung des Zweckverbandes wird nicht erhoben.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Memmingen, den 23. Mai 2022
Zweckverband Landestheater Schwaben

Manfred Schilder
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Landestheater Schwaben in 87770 Memmingen, Theaterplatz 2, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2022 S. 142

Schulverband Memmingen-Amendingen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Vom 20. Juni 2022

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Memmingen-Amendingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je	1.191.290 €
-------------------------------------------------------------------	-------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je	383.000 €
-----------------------------------------------------------------	-----------

und insgesamt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit je 1.574.290 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt auf	585.100 €
Im Vermögenshaushalt auf	383.000 €

insgesamt auf	<u>968.100 €</u>
---------------	------------------

Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021:	423
-----------------------------------------------	-----

Die Umlage je Schüler*in beträgt	2.288,65 €
----------------------------------	------------

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Memmingen, den 20. Juni 2022
Schulverband Memmingen-Amendingen

Manfred Schilder
Oberbürgermeister der Stadt Memmingen
und Vorsitzender des Schulverbandes

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Memmingen, Ratzengraben 4b, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**Zweckverband Fernwasserversorgung
Oberes Allgäu**

**Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2022**

Vom 6. Juni 2022

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberes Allgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird im

Erfolgsplan

in den Erträgen auf	€ 1.834.430,--
in den Aufwendungen auf	€ 3.281.410,--

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	€ 2.129.500,--
in den Ausgaben auf	€ 2.129.500,--

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan sind i. H. v. € 765.000,-- vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf € 200.000,-- festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Kempton (Allgäu), den 6. Juni 2022
Zweckverband Fernwasserversorgung
Oberes Allgäu

Werner Endres
1. Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 27.05.2022 Gz.: RvS-SG12-1444-10/16/2 den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von € 765.000,-- genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberes Allgäu, Oberortwang Nr. 5, Burgberg im Allgäu, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2022 S. 143

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.